

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck zur Payango ExplorerCard Family

- § 1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung
- § 3 Reisegepäckbegriff
- § 4 Nicht versicherte Sachen
- § 5 Nicht versicherte Schäden
- § 6 Eingeschränkt ersatzfähige Schäden
- § 7 Sonderregelungen für Reisegepäck in Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen
- § 8 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 9 Berechnung der Entschädigung
- § 10 Sanktionsklausel
- § 11 Obliegenheiten
- § 12 Obliegenheitsverletzungen
- § 13 Anderweitige Versicherung
- § 14 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 15 Abtretung
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherte, Versicherer

Versicherte sind der berechtigte Inhaber einer Payango ExplorerCard Family (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt) und seine mitversicherten Familienangehörigen. Als mitversicherte Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin sowie unverheiratete Kinder des Kreditkarteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese dem Kreditkarteninhaber gegenüber unterhaltsberechtigter sind und Unterhalt beziehen (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“ genannt). Versicherer ist die Chubb Insurance Company of Europe SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist das die Payango ExplorerCard Family (im Folgenden „ExplorerCard Family“ genannt) emittierende Unternehmen Payango GmbH (im Folgenden „Payango“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Kreditkarteninhabers und der mitversicherten Familienangehörigen bis zu einer Höchstversicherungssumme von 2000,- EUR je Schadenfall.

2.2 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber und den mitversicherten Familienangehörigen Versicherungsschutz,

- a) wenn versicherte Sachen des Reisegepäcks abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet,
- b) während der übrigen Reisezeit für die unter a) genannten Schäden durch
 - aa) Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung,
 - bb) Transportmittelunfall oder Unfall des Kreditkarteninhabers oder eines mitversicherten Familienangehörigen,
 - cc) bestimmungswidrig einwirkendes Wassers einschließlich Regen und Schnee,
 - dd) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion oder
 - ee) höhere Gewalt.

2.3 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Reise vollständig mit der ExplorerCard Family des Kreditkarteninhabers bezahlt wurde.

2.4 Für die mitversicherten Familienangehörigen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Kreditkarteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag ohne Teilnahme des Kreditkarteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Reisegepäckbegriff, zeitliche Einschränkungen

3.1 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während der Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden, sowie Ausweispapiere gemäß 9.1 d. Gegenstände, die beruflichen Zwecken dienen, gelten nicht als Reisegepäck. Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen aufbewahrt werden (insbesondere in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

3.2 Vorbehaltlich § 8 beginnt der Versicherungsschutz für Reisegepäck mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise aus der ständigen Wohnung des Kreditkarteninhabers entfernt wird und endet, sobald es dort wieder eintrifft. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

3.3 Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.4 Pelze, Schmuck, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in § 6 - nur versichert, solange sie

- a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden,
- b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden,
- c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

§ 4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Mobiltelefone, Laptops, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Brillen und Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör (insbesondere Fahrräder), Hängegleiter und Segelsurfgeräte.

§ 5 Nicht versicherte Schäden

5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von oder durch:

- a) Kriege, Bürgerkriege, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen;
- b) Kernenergie;
- c) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von Hoher Hand.

5.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden,

- a) die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, oder durch Abnutzung oder Verschleiß, oder
- b) die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

§ 6 Eingeschränkt ersatzfähige Schäden

6.1 Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör (Ziff.1 Nr.4), werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 v.H. der Versicherungssumme ersetzt. Ziff. 3.4 und 7.4 bleiben unberührt.

6.2 Schäden durch Verlieren und an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden jeweils insgesamt mit bis zu 10 v.H. der Versicherungssumme, maximal mit 250,- EUR je Versicherungsfall ersetzt.

6.3 Schäden an Bargeld werden bis maximal 200,- EUR je Versicherungsfall ersetzt.

§ 7 Sonderregelungen für Reisegepäck in Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

7.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl, aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verchluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.

7.2 Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich

- a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
- b) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – öffentliche Parkhäuser oder Tiefgaragen zählen nicht dazu – abgestellt war oder
- c) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

7.3 Kann der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige keine der unter 7.2 genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100,- EUR begrenzt.

7.4 In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme – jeweils mit Zubehör – nicht versichert.

7.5 In unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeugen besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, sowie vorsätzlicher Sachbeschädigung nur, solange sich die Sachen in einem festumschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (insbesondere Kajüte, Backkiste) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmuck, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind in unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeugen nicht versichert.

7.6 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Kreditkarteninhabers, eines mitversicherten Familienangehörigen oder einer von einem derselben beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. ä.

§ 8 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen Payango und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch Payango. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der ExplorerCard Family oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen Payango und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es Payango, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 9 Berechnung der Entschädigung

9.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer:

- a) für zerstörte oder abhandengekommene Sachen deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Kreditkarteninhabers anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (insbesondere Alter, Abnutzung, Gebrauch) entsprechenden Betrages,
- b) für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert,
- c) für Filme, Bild-, Ton und Datenträger nur den Materialwert, und
- d) für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

9.2 Der Kreditkarteninhaber trägt im Schadenfall einen Selbstbehalt in Höhe von 50 EUR.

9.3 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

§ 10 Sanktionsklausel

Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen gewährt und keine Beträge gezahlt, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz oder die Zahlung von Versicherungsleistungen durch den Versicherer oder seine Konzerngesellschaften direkt oder indirekt gegen geltende Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze, Verordnungen oder sonstige Regulierungen der EU oder den USA verstoßen würde.

Es besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen erbracht für eine Reise innerhalb, nach oder von Kuba und Iran.

§ 11 Obliegenheiten

11.1 Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat

- a) jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Hotelbetrieb) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten.
- c) alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls dienlich sein kann. Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens versicherte Sachen vorzulegen.

11.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu beseitigen und zu bestätigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

11.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller von den strafbaren Handlungen betroffenen Sachen anzuzeigen. Der Kreditkarteninhaber hat sich dies polizeilich bestätigen zu lassen.

§ 12 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder einen mitversicherten Familienangehörigen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobligiertheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 13 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

§ 14 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber bzw. dem mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei Payango.

Der Kreditkarteninhaber und die mitversicherten Familienangehörigen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung von Payango gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

§ 15 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an den

ExplorerCard Service
c/o ROLAND Assistance GmbH
Postfach 210960
50533 Köln

Telefon +49 (0) 1805 88 44 58

zu richten.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.